
Kantonales Finanzkontrollgesetz (KFKG)

vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: ???.???

Geändert: 152.01

Aufgehoben: 622.1

Der Grosse Rat des Kantons Bern

gestützt auf Artikel 106 der Kantonsverfassung (KV)¹⁾*beschliesst:***I.****1 Allgemeines****Art. 1** *Gegenstand*

¹ Dieses Gesetz regelt die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der Finanzkontrolle.

Art. 2 *Stellung der Finanzkontrolle*

¹ Die Finanzkontrolle ist das oberste Finanzaufsichtsorgan des Kantons und bildet eine selbstständige Organisationseinheit.

² Sie ist nur der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet, fachlich unabhängig und nicht weisungsgebunden.

³ Sie unterstützt gleichermassen den Grossen Rat und den Regierungsrat.

¹⁾ BSG [101.1](#)

2 Organisation

Art. 3 *Leitung*

¹ Der Grosse Rat wählt auf Vorschlag des Finanzkontrollgremiums (Art. 33-36) die Vorsteherin oder den Vorsteher der Finanzkontrolle auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

² Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzkontrolle ist eine im Bereich Wirtschaftsprüfung ausgewiesene Fachperson mit guten Kenntnissen beider Amtssprachen.

³ Sie oder er hat die personalrechtliche Stellung einer Direktionsvorsteherin oder eines Direktionsvorstehers. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)¹⁾ über das Arbeitsverhältnis der hauptamtlichen Behördenmitglieder (Art. 37 ff.) sinngemäss Anwendung.

Art. 4 *Aufsicht über die Leitung*

¹ Aufsichtsbehörde für die Vorsteherin oder den Vorsteher der Finanzkontrolle ist die Finanzkommission. Diese nimmt vor der Anordnung von aufsichtsrechtlichen Massnahmen Rücksprache mit dem Finanzkontrollgremium (Art. 33-36).

Art. 5 *Personal*

¹ Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzkontrolle stellt das Personal der Finanzkontrolle nach den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung an.

² Anstellungen und Beförderungen sind im Rahmen des vom Grossen Rat genehmigten Voranschlags möglich.

Art. 6 *Beizug von Sachverständigen*

¹ Die Finanzkontrolle kann Sachverständige beiziehen, sofern die Durchführung ihrer Aufgaben besondere Fachkenntnisse erfordert oder mit dem verfügbaren Personalbestand nicht gewährleistet werden kann.

Art. 7 *Voranschlag, Aufgaben- und Finanzplan*

¹ Die Finanzkontrolle erstellt den jährlichen Voranschlag sowie den Aufgaben- und Finanzplan.

² Der Regierungsrat übernimmt diese unverändert in den Voranschlag sowie in den Aufgaben- und Finanzplan des Kantons.

¹⁾ BSG [153.01](#)

Art. 8 *Haushaltsführung*

¹ Für die Haushaltsführung der Finanzkontrolle gilt die Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält.

² Die Finanzkontrolle

- a* bewilligt die laufenden Ausgaben im Rahmen des Voranschlags abschliessend. Für Investitionen gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse,
- b* führt eine Besondere Rechnung.

³ Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzkontrolle kann mit Zustimmung der Finanzkommission

- a* nachkreditspflichtige Abweichungen der im Voranschlag beschlossenen Saldi bewilligen, wenn diese eine Million Franken pro Produktgruppe nicht übersteigen,
- b* bereits vor der Bewilligung eines Nachkredits Verpflichtungen eingehen, wenn ein Aufschub für den Kanton erhebliche nachteilige Folgen hätte.

Art. 9 *Revisionsstelle*

¹ Die Finanzkommission bestimmt eine externe Revisionsstelle, welche die Besondere Rechnung der Finanzkontrolle prüft.

² Die Revisionsstelle erstattet der Finanzkommission und dem Regierungsrat Bericht über die Ergebnisse.

3 Aufgaben**Art. 10** *Aufsichtsbereich*

¹ Dem Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle unterliegen

- a* die kantonale Verwaltung,
- b* die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft,
- c* die kantonalen Anstalten,
- d* Organisationen und Personen, die Staatsbeiträge oder andere kantonale Leistungen im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Verhältnisses empfangen, nach Massgabe von Artikel 14 Absatz 2,
- e* Organisationen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, an denen der Kanton beteiligt ist, nach Massgabe von Artikel 14 Absatz 3,
- f* Organisationen und Personen, denen der Kanton öffentliche Aufgaben übertragen hat, nach Massgabe von Artikel 14 Absatz 3.

Art. 11 *Aufgaben*

¹ Die Finanzkontrolle nimmt die Aufgaben der Abschlussprüfung und der Finanzaufsicht gemäss diesem Gesetz wahr.

² Sie darf nicht mit Vollzugsaufgaben beauftragt werden.

³ Sie nimmt die Aufgaben der Meldestelle Missstände (Art. 39-41) wahr.

Art. 12 *Grundsätze der Aufgabenerfüllung*

¹ Die Finanzkontrolle

- a* übt ihre Tätigkeit risikoorientiert nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und nach allgemein anerkannten berufsständischen Grundsätzen der Wirtschaftsprüfung aus,
- b* koordiniert ihre Tätigkeit mit den für die Aufsicht verantwortlichen Stellen,
- c* wahrt bei ihren Prüftätigkeiten den Grundsatz der Verhältnismässigkeit,
- d* qualifiziert Prüfungsfeststellungen über gravierende oder wiederholte Rechtsverletzungen sowie über Sachverhalte, die erhebliche Auswirkungen auf den Finanzhaushalt haben, als von hoher Wesentlichkeit.

Art. 13 *Abschlussprüfungen*

¹ Die Finanzkontrolle prüft die vom Regierungsrat vorgelegte Jahresrechnung.

² Sie prüft die Jahresrechnungen von kantonalen Anstalten, soweit die Spezialgesetzgebung nichts anderes vorsieht.

³ Sie kann als Revisionsstelle Mandate für weitere Abschlussprüfungen annehmen, soweit dafür ein besonderes öffentliches Interesse besteht. In diesem Fall stellt sie Honorare nach branchenüblichen Ansätzen in Rechnung.

Art. 14 *Finanzaufsicht*

¹ Die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle umfasst die Prüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit des Haushaltsvollzugs.

² Sie umfasst bei Organisationen und Personen gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d die Prüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit sowie der Zweckmässigkeit der Mittelverwendung.

³ Sie beschränkt sich bei Organisationen gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben e und f auf die Überprüfung der Wahrnehmung der Aufsichts- und Controllingaufgaben durch die zuständigen kantonalen Stellen.

Art. 15 *Sonderprüfungen*

¹ Die folgenden Behörden können die Finanzkontrolle zur Unterstützung ihrer Oberaufsicht oder Aufsicht mit Sonderprüfungen beauftragen:

- a* die parlamentarischen Untersuchungskommissionen,
- b* die Aufsichtskommissionen des Grossen Rates,
- c* der Regierungsrat,
- d* die Direktionen und die Staatskanzlei,
- e* die Justizleitung, die obersten kantonalen Gerichte und die Generalstaatsanwaltschaft.

² Die Finanzkontrolle kann Sonderprüfungen ablehnen, wenn diese die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben gefährden.

Art. 16 *Prüfungsplan*

¹ Die Finanzkontrolle legt jährlich auf der Basis von Prüfungsschwerpunkten einen Prüfungsplan fest.

² Sie koordiniert ihre Prüfungen mit den entsprechenden Aktivitäten der Aufsichtskommissionen des Grossen Rates.

³ Sie bringt den Prüfungsplan der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates, dem Regierungsrat sowie der Justizleitung zur Kenntnis.

Art. 17 *Fachtechnische Unterstützung*

¹ Die folgenden Behörden können die Finanzkontrolle bei Bedarf mit einer fachlichen Stellungnahme beauftragen:

- a* die Aufsichtskommissionen des Grossen Rates,
- b* der Regierungsrat,
- c* die Direktionen und die Staatskanzlei,
- d* die Justizleitung, die obersten kantonalen Gerichte und die Generalstaatsanwaltschaft.

² Die Unterstützung darf die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle nicht beeinträchtigen.

4 Ergebnisse der Prüfungstätigkeiten und Berichterstattung**Art. 18** *Vorgängige Stellungnahme zum Entwurf des Prüfungsberichts*

¹ Die Finanzkontrolle gibt der geprüften Stelle die Gelegenheit, sich zum Entwurf des Prüfungsberichts zu äussern.

² Sie berücksichtigt die Stellungnahme der geprüften Stelle angemessen.

Art. 19 *Ergebnisse Abschlussprüfungen*

¹ Die Finanzkontrolle teilt die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung gemäss Artikel 13 Absatz 1, unter Einschluss des Prüfungstestats, der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission, dem Regierungsrat sowie den Direktionen und der Staatskanzlei mit. Der Justizkommission und der Justizleitung erstattet sie Bericht über die sie betreffenden Ergebnisse.

² Die Finanzkontrolle teilt die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung kantonaler Anstalten gemäss Artikel 13 Absatz 2, unter Einschluss des Prüfungstestats, der Anstalt sowie der zuständigen Direktion mit.

Art. 20 *Ergebnisse Finanzaufsicht*

¹ Die Finanzkontrolle teilt die Ergebnisse ihrer Prüfungen im Rahmen der Finanzaufsicht gemäss Artikel 14 der geprüften Stelle sowie der zuständigen Direktion, der Staatskanzlei, dem betroffenen obersten kantonalen Gericht oder der Generalstaatsanwaltschaft mit.

Art. 21 *Ergebnisse Sonderprüfungen*

¹ Die Finanzkontrolle teilt die Ergebnisse von Sonderprüfungen gemäss Artikel 15 der auftraggebenden Stelle, der geprüften Stelle sowie der zuständigen Direktion, der Staatskanzlei oder der Justizleitung mit.

Art. 22 *Stellungnahme zu den Prüfungsergebnissen und Information*

¹ Die geprüfte Stelle nimmt Stellung zu den Prüfungsergebnissen der Finanzkontrolle und informiert diese über Massnahmen und Termine.

Art. 23 *Verantwortlichkeiten*

¹ Die Verantwortung, ob und wie Prüfungsfeststellungen mit Massnahmen begegnet wird, liegt bei der geprüften Stelle. Ist diese nicht Teil der kantonalen Verwaltung, so prüft die zuständige kantonale Stelle allfällige Massnahmen.

² Der Entscheid der geprüften Stelle, eine Empfehlung der Finanzkontrolle betreffend Prüfungsfeststellungen von mittlerer Wesentlichkeit nicht oder nur teilweise umzusetzen, erfordert die Genehmigung

- a der Direktionsvorsteherin oder des Direktionsvorstehers für die Direktionen,
- b der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers für die Staatskanzlei,

- c der Präsidentin oder des Präsidenten des Obergerichts für die kantonalen Zivil- und Strafgerichte,
- d der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsgerichts für die verwaltungsunabhängigen Justizbehörden,
- e die Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts für die Staatsanwaltschaft.

³ Zu Prüfungsfeststellungen von hoher Wesentlichkeit gemäss Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d nimmt der Regierungsrat oder die Justizleitung Stellung und beschliesst allfällige Massnahmen und Termine.

Art. 24 *Periodische Berichterstattung*

¹ Die Finanzkontrolle erstattet den folgenden Behörden periodisch Bericht über ihre Prüfungstätigkeit sowie über Prüfungsfeststellungen von hoher Wesentlichkeit:

- a der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission und dem Regierungsrat,
- b der Justizkommission und der Justizleitung, soweit es sie betrifft.

² Der Bericht enthält die Stellungnahmen des Regierungsrates beziehungsweise der Justizleitung gemäss Artikel 23 Absatz 3.

Art. 25 *Tätigkeitsbericht*

¹ Die Finanzkontrolle erstattet dem Grossen Rat und dem Regierungsrat jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeiten und die durchgeführten Prüfungen.

Art. 26 *Öffentlichkeit*

¹ Die Prüfungsberichte der Finanzkontrolle und die dazugehörenden Akten sind nicht öffentlich.

² Öffentlich sind

- a das Prüfungstestat zur Jahresrechnung des Kantons,
- b Prüfungstestate zu Jahresrechnungen kantonomer Anstalten gemäss Artikel 13 Absatz 2, soweit die Spezialgesetzgebung nichts anderes vorsieht,
- c der Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle.

Art. 27 *Information*

¹ In besonderen Fällen, die von grundsätzlicher Bedeutung und von erheblichem öffentlichem Interesse sind, kann die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzkontrolle nach vorgängiger Konsultation der zuständigen Aufsichtskommissionen und des Regierungsrates die Öffentlichkeit direkt informieren.

5 Verfahren

Art. 28 *Mitwirkungs- und Datenlieferungspflicht*

¹ Die geprüften Stellen haben die Finanzkontrolle bei ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen und ihr die nötigen Auskünfte zu erteilen.

² Sie haben ihr die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, soweit diese für die Aufgabenerfüllung geeignet und zwingend erforderlich sind, und Informationen zur Verfügung zu stellen oder ihr zu diesem Zweck Zugriff auf Datensammlungen zu geben.

³ Sie können sich nicht auf gesetzliche Geheimhaltungspflichten berufen.

Art. 29 *Dauer der Datenaufbewahrung und -speicherung sowie Dokumentationspflicht*

¹ Die Finanzkontrolle darf die ihr gemäss Artikel 28 Absatz 2 zur Kenntnis gebrachten Personendaten nur bis zum Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens aufbewahren oder speichern. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Aufbewahrungs- und die berufsständischen Dokumentationspflichten.

² Zugriffe auf die Datensammlungen sowie die damit verfolgten Zwecke müssen dokumentiert werden.

Art. 30 *Geheimhaltungspflicht*

¹ Soweit die Finanzkontrolle Kenntnis von Tatsachen erhält, die gesetzlichen Geheimhaltungsbestimmungen unterliegen, ist sie ihrerseits daran gebunden.

² Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch für gemäss Artikel 6 beigezogene Sachverständige.

Art. 31 *Einbezug Dritter*

Variante 1 zu Abs. 1 Im Rahmen von Sonderprüfungen gibt die auftraggebende Behörde Dritten, die nicht der geprüften Stelle angehören und denen ein pflichtwidriges Verhalten vorgeworfen wird oder die anderweitig in ihren Interessen unmittelbar und erheblich betroffen sind, die Gelegenheit, sich zu den sie betreffenden Punkten zu äussern.

Variante 2 zu Abs. 1 Im Rahmen von Sonderprüfungen gibt die Finanzkontrolle Dritten, die nicht der geprüften Stelle angehören und denen ein pflichtwidriges Verhalten vorgeworfen wird oder die anderweitig in ihren Interessen unmittelbar und erheblich betroffen sind, die Gelegenheit, sich zu den sie betreffenden Punkten zu äussern.

² Dritte gemäss Absatz 1 haben die Vertraulichkeit des Prüfungsverfahrens zu wahren.

Art. 32 *Strafbare Handlungen*

¹ Ergibt eine Prüfung Hinweise auf strafbare Handlungen, meldet die Finanzkontrolle diese der zuständigen Direktion, der Staatskanzlei oder der Justizleitung.

² Im Übrigen findet Artikel 48 des Einführungsgesetzes vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)¹⁾ Anwendung.

6 Zusammenwirken mit anderen Behörden

6.1 Finanzkontrollgremium

Art. 33 *Funktion und Aufgaben des Finanzkontrollgremiums*

¹ Das Finanzkontrollgremium dient dem Zusammenwirken zwischen der Finanzkontrolle, dem Regierungsrat und dem Grossen Rat.

² Ihm obliegen insbesondere die

- a* Vorbereitung der Wahl oder Wiederwahl der Vorsteherin oder des Vorstehers der Finanzkontrolle durch den Grossen Rat,
- b* Erteilung von Aufträgen für die periodische Qualitätsbeurteilung,
- c* Besprechung der Schwerpunkte der Jahresaktivitäten,
- d* Besprechung aktueller Entwicklungen.

Art. 34 *Zusammensetzung des Finanzkontrollgremiums*

¹ Dem Finanzkontrollgremium gehören an

- a* die Präsidentin oder der Präsident der Finanzkommission,
- b* die Präsidentin oder der Präsident der Geschäftsprüfungskommission,
- c* die Finanzdirektorin oder der Finanzdirektor,
- d* ein weiteres Mitglied des Regierungsrates,
- e* die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzkontrolle.

² Die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber sowie die Sekretärin oder der Sekretär der Finanzkommission nehmen an den Sitzungen des Finanzkontrollgremiums teil.

³ Das Finanzkontrollgremium kann weitere Personen beratend beiziehen.

¹⁾ BSG [271.1](#)

Art. 35 *Führung des Finanzkontrollgremiums*

¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Finanzkommission hat den Vorsitz und bei Stimmgleichstand den Stichtscheid.

² Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzkontrolle, die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber sowie die Sekretärin oder der Sekretär der Finanzkommission nehmen an den Sitzungen des Finanzkontrollgremiums ohne Stimmrecht teil.

³ Die Sekretärin oder der Sekretär der Finanzkommission führt das Sekretariat.

Art. 36 *Qualitätsbeurteilung*

¹ Das Finanzkontrollgremium lässt mindestens alle fünf Jahre eine Qualitätsbeurteilung der Finanzkontrolle durch eine externe Stelle durchführen.

² Die Qualitätsbeurteilung umfasst insbesondere

- a die Einhaltung der berufsständischen Grundsätze,
- b die Führung und Organisation der Finanzkontrolle,
- c die Aufgabenerfüllung.

³ Die mit der Qualitätsbeurteilung betraute Stelle erstattet dem Finanzkontrollgremium Bericht.

6.2 Andere Behörden

Art. 37 *Geschäftsverkehr*

¹ Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit dem Regierungsrat, der Justizleitung, der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission sowie bei Bedarf mit der Justizkommission.

² Sie kann nach Orientierung der Finanzkommission direkt mit weiteren Organen des Grossen Rates verkehren.

³ Die Aufsichtskommissionen des Grossen Rates können abgeschlossene Prüfungsberichte sowie allfällige Stellungnahmen der geprüften Stelle direkt bei der Finanzkontrolle verlangen. Sie orientieren in diesen Fällen den Regierungsrat über die Einsicht in den Prüfungsbericht.

Art. 38 *Dokumentation*

¹ Die Staatskanzlei stellt der Finanzkontrolle alle Beschlüsse des Regierungsrates zu, die Auswirkungen auf den Finanzhaushalt haben.

7 Meldestelle Missstände

Art. 39 *Zuständigkeit und Missstände*

¹ Die Finanzkontrolle ist Meldestelle für Meldungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons über Missstände wie Verstösse gegen rechtliche Bestimmungen oder andere Unregelmässigkeiten im Tätigkeitsbereich der kantonalen Verwaltung, der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft.

Art. 40 *Tätigkeit*

¹ Die Meldestelle

- a klärt die meldende Mitarbeiterin oder den meldenden Mitarbeiter über das Verfahren sowie über deren oder dessen Rechte und Pflichten im Rahmen des Verfahrens auf,
- b nimmt den Sachverhalt auf und prüft die Meldung auf ihre Begründetheit,
- c informiert in sinngemässer Anwendung von Artikel 20 die zuständigen Stellen, wenn sie einen Missstand festgestellt hat,
- d vernichtet die Akten zu einem gemeldeten Missstand spätestens ein Jahr nach Abschluss der Abklärungen, wenn sie keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines solchen gefunden hat.

Art. 41 *Verfahren*

¹ Es besteht kein Anspruch auf Abklärung des gemeldeten Sachverhalts.

² Die Meldestelle behandelt die Meldungen vertraulich. Ohne Einverständnis der meldenden Mitarbeiterin oder des meldenden Mitarbeiters gibt sie keine Informationen zu deren oder dessen Person bekannt.

8 Schlussbestimmungen

Art. 42 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Das Gesetz vom 1. Dezember 1999 über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG)¹⁾ wird aufgehoben.

Art. 43 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹⁾ BSG [622.1](#)

II.

Der Erlass [152.01](#) Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 20.06.1995 (Organisationsgesetz, OrG) (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 40a Abs. 1 (geändert)

¹ Die Finanzkontrolle ist eine selbstständige Organisationseinheit gemäss der besonderen Gesetzgebung über die Finanzkontrolle.

III.

Der Erlass [622.1](#) Gesetz über die Finanzkontrolle vom 01.12.1999 (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG) (Stand 01.09.2014) wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, [Datum]

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber: